

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)
der Gemeinde Altenbeken
13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.

(2) Entleerungen werden vorgenommen

| | |
|-------------------------|---|
| Restmüll/Graue Tonne | - innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche |
| Biotonne/Grüne Tonne | - innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche |
| Restmüll/1,1 cbm-Gefäß | - 14-tägig - 4-wöchentlich |
| Altpapier/blau Tonne | - 4-wöchentlich |
| Altpapier/1,1 cbm-Gefäß | - 4-wöchentlich |

(3) Die Gebühren betragen:

A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)

| | | |
|---|-----------------|--------------|
| Je 80 L-Gefäß | 174,00 €/jährl. | 14,50 €/mtl. |
| Je 120 L-Gefäß | 212,64 €/jährl. | 17,72 €/mtl. |
| Je 240 L-Gefäß | 342,24 €/jährl. | 28,52 €/mtl. |
| Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig | 930,00 €/jährl. | 77,50 €/mtl. |
| Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich | 563,88 €/jährl. | 46,99 €/mtl. |

B) Zuschläge / Abschläge Biotonne

1.) Abschläge

| | | |
|--|----------|----------------|
| Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne | Abschlag | 10,00 €/jährl. |
| Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne | Abschlag | 15,00 €/jährl. |
| Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne | Abschlag | 30,00 €/jährl. |
| 120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne | Abschlag | 5,00 €/jährl. |
| 240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne | Abschlag | 20,00 €/jährl. |
| 240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne | Abschlag | 15,00 €/jährl. |

2. Zuschläge

| | | |
|--|----------|----------------|
| Zusatzgefäß 80 L-Biotonne | Zuschlag | 10,00 €/jährl. |
| Zusatzgefäß 120 L-Biotonne | Zuschlag | 15,00 €/jährl. |
| Zusatzgefäß 240 L-Biotonne | Zuschlag | 30,00 €/jährl. |
| 80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne | Zuschlag | 5,00 €/jährl. |
| 80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne | Zuschlag | 20,00 €/jährl. |
| 120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne | Zuschlag | 15,00 €/jährl. |

C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)

| | | |
|------------------|----------------|-------------|
| Je 80 L-Gefäß | 12,84 €/jährl. | 1,07 €/mtl. |
| Je 120 L-Gefäß | 13,08 €/jährl. | 1,09 €/mtl. |
| Je 240 L-Gefäß | 14,40 €/jährl. | 1,20 €/mtl. |
| Je 1,1 cbm-Gefäß | 89,40 €/jährl. | 7,45 €/mtl. |

D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container

| | | |
|------------------|----------------|-------------|
| Je 240 L-Gefäß | 10,00 €/jährl. | 0,83 €/mtl. |
| Je 1,1 cbm-Gefäß | 45,00 €/jährl. | 3,75 €/mtl. |

D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)

| | |
|---|----------|
| Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang | 10,00 €. |
| Bei jedem weiteren Gefäß, das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann | 5,00 €. |

Die Erstausstattung ist gebührenfrei.

Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

E) Gebühr für Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation am Bauhof in Buke

Für die Annahme von Grünabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|---------------|
| Grünabfälle im PKW-Kofferraum (Limousine/Kombi) | Gebührenfrei |
| Grünabfälle PKW mit Anhänger bis 2 m lang, privat | 5,00 €/Stück |
| Grünabfälle PKW mit Anhänger über 2 m lang, privat | 10,00 €/Stück |

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr mit Abfallsäcken beträgt 3,00 € je Müllsack mit 70 L Fassungsvermögen. Abfallsäcke können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

(5) Die Gebühr für die jeweilige Abfuhr von Sperrmüll gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenbeken (Abfallsatzung - AbfS) beträgt:

| | |
|--|---------|
| Sperrmüll bis höchstens 2,5 m ³ | 25,00 € |
|--|---------|

Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge als 2.5 m³ erfolgt kein Nachlass der Gebühr.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 13.12.2024



(Möllers)
Bürgermeister